

RS Vwgh 1991/10/17 89/13/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34 Abs2;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

Den Aufwendungen für die eigene Wohnung kommt das Merkmal der Außergewöhnlichkeit nicht zu, da der weitaus überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger derartige Belastungen erwachsen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Steuerpflichtige Eigentümer eines Einfamilienhauses ist, dessen Benützung für Wohnzwecke dem Steuerpflichtigen im Streitjahr nicht möglich gewesen ist. Für die Beurteilung der Außergewöhnlichkeit ist allein ein Vergleich mit der im Gesetz näher bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen in bezug auf die konkreten Aufwendungen geboten. Hingegen kommt es dabei auf die Ursache für diesen Aufwand nicht an. Ebenso wenig kann eine Zwangsläufigkeit der genannten Aufwendungen bejaht werden. Von einer Zwangsläufigkeit kann nämlich dann nicht gesprochen werden, wenn die Verhältnisse, welche die betreffenden Aufwendungen bedingen, vom Steuerpflichtigen vorsätzlich herbeigeführt worden sind bzw sich als Folge eines Verhaltens darstellen, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat, obwohl er mit dem Eintritt der Folgen rechnen mußte (Hinweis E 11.10.1978, 1109/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130211.X03

Im RIS seit

17.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at